



Informationen bezüglich der Sehleistung zur Einstellung bei der Polizei Rheinland-Pfalz

Zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit gilt die PDV 300 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Grundsätzliches zur Sehleistung

Ab einem bestimmten Grad der Sehschwäche handelt es sich gemäß PDV 300 (Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit) um ein Merkmal, welches die Polizeidiensttauglichkeit ausschließt.

Bewerber, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, benötigen für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst eine Sehschärfe (Fernvisus) von mindestens 0,3.

Bewerber, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine Sehschärfe (Fernvisus) von mindestens 0,5.

Diese Sehleistung muss **ohne** Sehhilfe erbracht werden können und korrigierbar auf mindestens 1,0 auf einem Auge und mindestens 0,8 auf dem zweiten Auge sein.

Des Weiteren darf die astigmatische Komponente einer Fehlsichtigkeit + / - 2,5 dpt nicht überschreiten.

Die PDV 300 lässt in dieser Sache keinen Entscheidungsspielraum zu. Das heißt, **Ausnahmen können leider nicht gemacht werden.**

Die korrigierte Sehschärfe (mit Sehhilfe) muss mindestens 80 % betragen. Liegt diese bereits auf einem Auge unter 80 %, so ist man polizeidienstuntauglich, selbst dann, wenn die korrigierte Sehschärfe auf dem anderen Auge 100 % beträgt.

Weiterhin müssen Farben-; Räumliches-; Kontrast- und Blendungssehen ausreichend vorhanden sein.

Hinweis:

Eine vorhandene Farbsinnstörung führt zur Polizeidienstuntauglichkeit!



2. Möglichkeiten der Korrektur (Refraktionschirurgische Eingriffe)

Um Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit einzuräumen sich bewerben und dem Auswahlverfahren stellen zu können, werden folgende Abläufe angeboten:

2.1 Grundsätzliches

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der präoperative Ausgangsbefund nicht mehr als -5,0 bzw. + 3,0 Dioptrien betragen darf.

Liegen Ihre Dioptrie-Werte über den Grenzbereichen, können Sie sehr gerne eine E-Mail an unsere Zentralstelle für Gesundheit richten ([PPELT.ZfG.MD.MD1\(at\)polizei.rlp.de](mailto:PPELT.ZfG.MD.MD1(at)polizei.rlp.de)).

2.2 Korrektur der Sehleistung vor der Bewerbung mittels Laser Operation aufgrund eigener Entscheidung

Hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber **6. Monate post operativ** einen Abschlussbefund von einem Facharzt für Augenheilkunde, **der nicht sein Operateur** war, beim Polizeiärztlichen Dienst vorlegen. Danach wird entschieden, ob der Proband polizeidiensttauglich wird oder nicht.

In die Beurteilung sind insbesondere erreichte Korrektur, verbleibende Hornhautdicke, Kontrastsehen, Blendempfindlichkeit und Dämmerungssehen einzubeziehen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Bewerberin/der Bewerber den Tag A des Auswahlverfahrens besteht und keine weiteren medizinischen Gründe gegen eine Polizeidiensttauglichkeit sprechen.



2.3 Korrektur der Sehleistung nach Bestehen des gesamten Auswahlverfahrens aufgrund eigener Entscheidung

Die Bewerberin/der Bewerber bewirbt sich und teilt dem Personalauswahldienst innerhalb der Onlinebewerbung mit, dass sie/er sich nach Bestehen des Auswahlverfahrens einer Laser Operation unterziehen möchte. Der Personalauswahldienst unterrichtet den Polizeiärztlichen Dienst über das Vorhaben.

Sollte die Sehschwäche der einzige medizinische Ausschlussgrund sein, so wird der Proband „klammertauglich“, nimmt jedoch am weiteren Auswahlverfahren teil.

6. Monate post operativ muss die Bewerberin/der Bewerber einen Abschlussbefund von einem Facharzt für Augenheilkunde, **der nicht sein Operateur** war, beim Polizeiärztlichen Dienst vorlegen. Danach wird entschieden, ob die Bewerberin/der Bewerber polizeidiensttauglich wird oder nicht.

In die Beurteilung sind insbesondere erreichte Korrektur, verbleibende Hornhautdicke, Kontrastsehen, Blendempfindlichkeit und Dämmerungssehen einzubeziehen.

2.4 Welche Refraktionschirurgische Eingriffe sind bei der Polizei Rheinland-Pfalz zugelassen?

Man unterscheidet Operationen, welche durch Einsatz eines Lasers die Brechkraft der Hornhaut verändern, von der so genannten Linsenchirurgie, die durch zusätzliches Einsetzen, Austauschen oder Entfernen der Linse die Brechkraft ändern.

Ersteres kann bei Erreichen des gewünschten Ergebnisses zu einer anschließenden Polizeidiensttauglichkeit führen. Die sogenannte Linsenchirurgie dagegen nicht.“

2.5 Stereosehen/Winkelsekunden

Die Obergrenze des Stereosehens liegt bei 100 Winkelsekunden.

Alle Werte, die darunter liegen, sind besser. Werte oberhalb von 100 Winkelsekunden führen zu einer Polizeidienstuntauglichkeit.